



Höhere Fachschulvereinbarung (HFSV); Bestimmung des zahlungspflichtigen Kantons; Auslegung von Art. 5 Abs. 2 HFSV: Beschlussfassung

Die Geschäftsstelle HFSV berichtet:

1. Die HFSV regelt den freien Zugang zu den gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BBG) anerkannten Bildungsgängen an höheren Fachschulen und die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägerschaften der Bildungsgänge höherer Fachschulen leisten.
2. In Art. 5 Abs. 2 HFSV wird derjenige Kanton als Wohnsitzkanton bestimmt, in dem mündige Studierende vor Ausbildungsbeginn mindestens zwei Jahre ununterbrochen gewohnt haben und, ohne gleichzeitig in Bildung zu sein, finanziell unabhängig gewesen sind; als Erwerbstätigkeit gelten auch die Führung eines Familienhaushalts und das Leisten von Militär- und Zivildienst. Dieser Artikel lehnt sich an Art. 5 lit. d der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV), die 1998 in Kraft getreten ist.
3. Seit Inkrafttreten der FHV hat sich die Situation im Aus- und Weiterbildungsbereich wesentlich verändert. Sehr viele Ausbildungen werden heute berufsbegleitend absolviert. Studierende, die in einem anderen Kanton als demjenigen der Eltern wohnen, arbeiten und Steuern bezahlen, gleichzeitig aber eine Ausbildung absolvieren, erfüllen die Voraussetzungen von Art. 5 lit. d FHV nicht. Infolgedessen muss der Wohnsitzkanton der Eltern für die Ausbildung aufkommen, obschon kein Bezug zur studierenden Person mehr besteht. Dies wird von den betroffenen Kantonen als störend angesehen.
4. Die Geschäftsstelle FHV hat deshalb der Konferenz der Vereinbarungskantone FHV vorgeschlagen, den Aspekt der Ausbildung aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklungen künftig zu vernachlässigen und als Kriterium für die Zahlungspflicht nur die 24-monatige finanzielle Unabhängigkeit und den gleichzeitigen Wohnsitz in einem Kanton in den Vordergrund zu stellen.
5. Die Konferenz der Vereinbarungskantone FHV hat dem entsprechenden Beschluss an ihrer Sitzung vom 27. Juni 2019 zugestimmt.
6. Dieselbe Problematik besteht auch bei den höheren Fachschulen. Um eine Gleichbehandlung der Studierenden bei FHV und HFSV zu gewährleisten und eine einheitliche Vorgehensweise bei der Bestimmung des zahlungspflichtigen Kantons sicherzustellen, soll auch bei der HFSV der Ausbildungsstatus der Studierenden vernachlässigt werden.

Die Konferenz der Vereinbarungskantone HFSV beschliesst:

- 1 Art. 5 Abs. 2 HFSV wird künftig dahingehend interpretiert, dass das Augenmerk schwergewichtig auf die beiden Merkmale der finanziellen Unabhängigkeit und des gleichzeitigen ununterbrochenen Wohnsitzes in einem Kanton gelegt wird. Der Ausbildungsstatus der Studierenden (mit Ausnahme der beruflichen Grundbildung) wird hingegen vernachlässigt.

- 2 Die Regelung gilt für beitragsberechtigte HFSV-Bildungsgänge, die nach dem 15. Mai 2020 beginnen, d.h. ab Stichtag 15. November 2020 (gemäss Art. 5 der Richtlinien der Geschäftsstelle HFSV zum Vollzug der HFSV).

Scuol, 25. Oktober 2019

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Im Namen der Konferenz der Vereinbarungskantone HFSV:

sig.

Susanne Hardmeier
Generalsekretärin

Zustellung an:

- Mitglieder der Konferenz der Vereinbarungskantone HFSV
- Amtschefs der kantonalen Berufsbildungsämter
- Kantonale HFSV-Kontaktpersonen
- SBFI

Dieser Beschluss wird auf der Webseite der EDK publiziert.

363.13-10-98144 FK/mb